



Total Raffinaderij Antwerpen

Scheldelaan 16
Tel: +32(0)3545.5011



VORSCHRIFTEN FÜR DAS LADEN UND LÖSCHEN VON LEICHTERN AN DEN KAIS DER TOTAL RAFFINADERIJ ANTWERPEN

1. Alle im Zusammenhang mit dem Laden und Löschen an Bord ausgeführten Handlungen erfolgen unter der vollständigen und ausschließlichen Verantwortung des Kapitäns oder seiner Angestellten.
2. In Übereinstimmung mit den ARAB [Allgemeine Arbeitsschutzvorschriften] und auf Grund der staatlichen und regionalen Gesetzgebung mit der Sorgspflicht für Dritte muss das Personal der Binnenschiffe in der Lade- und Löschezonen während der Lade- und Löschvorgänge persönliche Arbeitsschutzmittel tragen. Die persönlichen Arbeitsschutzmittel bestehen mindestens aus der Arbeitsbekleidung mit langen Ärmeln und langen Hosenbeinen (vorzugsweise Arbeitsoverall), Sicherheitsschuhen und einem Schutzhelm. Beim An- und Abkuppeln ist das Tragen von Arbeitsschutzhandschuhen Pflicht. Die Deckwache ist dazu verpflichtet, während der gesamten Lade- oder Löschvorgänge, eine Sicherheitsbrille zu tragen. Beim Laden und Löschen von Benzin, Laden von Benzol oder Löschen von benzolhaltigen Produkten, ist ergänzend zu den oben angegebenen persönlichen Schutzmitteln, während des An- und Abkuppelns auch Atemschutz verpflichtet.
3. Die Bestimmungen der "Polizeiverordnung des Hafens von Antwerpen" müssen strikt eingehalten werden, insbesondere die Artikel 106 bis 113, in denen die "Besonderen Vorschriften für das Marshalldok" formuliert sind.
4. Alle ADN Vorschriften bleiben weiter in Kraft
5. Die benutzten Lade- und Löschschräume, sowohl vom Schiff als auch von der TOTAL-Raffinerie, müssen sich in einem guten Zustand befinden. Der Kapitän muss auf Anforderung der Raffinerie die Zertifikate über die Druckprüfungen seiner Lade- und Löschschräume vorlegen können.
6. Die Anschlüsse der Lade- und Löschschräume, sowohl an Bord als auch an Land, müssen mit neuen Graphitdichtungen versehen sein. Alle Bolzen müssen an den Flanschen angebracht werden und die Schräuche müssen genügend Lose haben, um die normalen Schiffsbewegungen ohne Beschädigung des Lade- und Löschschräumchens zu gestatten. .
7. Das An- und Abkuppeln erfolgt stets unter Aufsicht des TRA-Personals [TOTAL-Raffinerie-Personal], was bedeutet, dass das Bedienen der Hebezeuge (Luftwinden), Lade- und Löscharmee oder Lade- und Löschräume und hydraulisch betätigten Gangways nur vom TRA-Personal erfolgen darf. Auch das Öffnen oder Schließen der Landabsperrentile ist nur dem TRA-Personal gestattet. Nur das Schnellschlußventil am Ladebaum darf durch die Besatzung über das "Totmann-gerät" oder durch die Not-HALT-Drucktaste am Schiffsliegeplatz betätigt werden!!!! Nach einem NOT-HALT ist eine unverzügliche Kommunikation zwischen Kai und Schiff erforderlich. Bei Leichterfüllungen am seeseitigen Anlegeplatz von TRA kann der NOTSTOP über das tragbare Funkgerät und vom Anlegeplatz aus aktiviert werden.
8. Bevor mit dem Füllen begonnen wird, muss das Schiffspersonal die erforderlichen Hähne an Bord öffnen. Erst danach erteilt es dem Ladepersonal die Genehmigung, den Hahn auf dem Kai zu öffnen. Die Füllung kann erst starten, nachdem der "Totmann"-Knopf vom Schiffspersonal aktiviert wurde. Dadurch wird die automatische Schließvorrichtung des Ladebaums geöffnet.
9. Es ist verboten - sogar für kürzere Zeit – das Schiff fest zu machen neben einem Schiff in Beladung oder Löschung.
10. An Bord des Schiffes muss der Lade- und Löschvorgang vom Deck aus unter ständiger und sachkundiger Aufsicht stehen, um beim kleinsten Zwischenfall alle notwendigen Maßnahmen, sowohl an Bord als auch an den Ladeeinrichtungen, treffen zu können. Dieser Deckposten muss mindestens 18 Jahre alt sein.
11. Schiff ist ausgestattet, um aus dem Steuerhaus: beim Laden und Entladen sind immer 2 Personen präsent. Die erste Person ist immer präsent im Steuerhaus und kommuniziert mit dem Lande über Funk. Beim Starten / Stoppen ist die zweite Person erforderlich an Deck. Danach macht die zweite Person wenigstens alle 30 Minuten eine Kontrolle Runde an Deck. Während der gesamten Operation sind beide Personen sofort verfügbar für TRA.
12. Vor Beginn der Ladung wird dem Schiffspersonal leihweise ein "Totmann"-Gerät ausgehändigt, das während des gesamten Füllvorgangs benutzt werden muss. Das Gerät erfüllt drei Aufgaben:
 - 1 Wird das Totmann-Gerät das erste Mal vom Schiffspersonal betätigt, bedeutet dies, dass an Bord alles in Ordnung ist, um mit der Füllung zu starten.
 - 2 Der Totmann-Knopf muss regelmäßig gedrückt werden, ansonsten wird die blaue Blinkleuchte am Anlegeplatz aktiviert; wird dann immer noch nicht reagiert, ertönt ein Horn. Reagiert die Schiffsmannschaft auch hierauf nicht, wird die Füllung automatisch unterbrochen.
 - 3 Das Gerät gibt der Schiffsmannschaft die Möglichkeit bei möglichen Zwischenfällen ebenso an Bord als am Ufer die Füllung selbst teilweise zu stoppen (Schließen des Notverschlusses auf der Füllanlage). Bei einem Defekt oder der Unverfügbarkeit des Totmann-Geräts wird die Füllung an Bord des Schiffes von mindestens zwei Mannschaftsmitgliedern an Deck im Füllbereich überwacht.
13. TOTAL Raffinaderij Antwerpen händigt auch leihweise ein Kabel für die Überfüllsicherung aus, das an den oberen Füllstandsalarman des Schiffstanks angeschlossen werden muss. Bei Überfüllalarman am Schiffstank wird die Füllung gestoppt (die automatische Schließvorrichtung auf dem Ladebaum wird aktiv).
14. Beide Geräte, sowohl "Totmann" als auch "Überfüll-Sicherung" sind vor Auslaufen des Schiffes in gutem Zustand beim Abholen der Ladungsdokumente an die TOTAL-Raffinerie zurückzugeben. Für eventuelle Beschädigungen oder Verluste wird der Eigner/Reeder des Schiffes haftbar gemacht.
15. An Land werden die Lade- und Löschvorgänge durch das Kaipersonal und über Fernsehkameras durch das Personal im Kontrollraum überwacht. Die Schiffsführer müssen mit diesen Personen die Kommunikationsmethode absprechen, bevor das Laden oder Löschen beginnt. Wenn das Kaipersonal nicht vor Ort ist, steht den Schiffsführern am Kai zur Verfügung: ein

Lufthorn, das Wechselsprechsystem, das Telefon (Telefon-Nr. des Kontrollraumes(7 5359/ 7 5360) und die Notabschaltung über das "Totmann-Gerät".

16. Es ist unter allen Umständen verboten zu rauchen, sowohl an Bord als auch am Kai. Diese Regel gilt auch, wenn nicht gelöscht oder geladen wird. Rauchen ist nur im Gebäude des Versanddienstes gestattet.
17. Alle Geräte mit offener Flamme (Heiz-, Koch- und Kühlgeräte) müssen vom Zeitpunkt des Festmachens am Kai der Total-Raffinerie außer Betrieb gesetzt werden. Bei mit Gas betriebenen Anlagen erfolgt dies durch Schließen des Haupthahnes.
18. Motoren und Elektrogeräte, mit Ausnahme der explosionsgeschützten, müssen abgeschaltet werden. Während des Lade- und Löschvorganges darf die Schiffsschraube nicht drehen.
19. Alle Tankdeckel, Sicht- und Peilöffnungen müssen während des Ladens und Löschens geschlossen bleiben. Nur die Sicht- und Peilöffnung der Abteilung(en), die gerade geladen oder gelöscht wird (werden), darf (dürfen) geöffnet werden.
20. Während des Ladens oder Löschens müssen Türen, Fenster und Lüftungssysteme von Wohnräumen und dem Maschinenraum geschlossen bleiben.
21. Alle Arbeiten wie Rostklopfen, Arbeiten, bei denen Funken entstehen, Schleifen mit elektrischen Maschinen, Arbeiten im Maschinenraum usw. sind an Bord von Schiffen die an den Kais der TOTAL-Raffinerie festgemacht haben, verboten.
22. Illegale Abfallablagerungen sind strengstens verboten.
23. Hausmüll wird im grünen Container deponiert, mit Öl verschmutztem Müll im roten Container. Flüssigkeiten sind verboten.
24. Das Entleeren von Tanks, die Abwasser (vom Sanitär oder vom Haushalt) enthalten ist verboten.
25. Jede Unregelmäßigkeit (Überlauf, Schaden, ...) muß sofort dem Kontrollraum mitgeteilt werden (Tel. 7 5359 /7 5360). Da TRA, als Konzessionär des Lade- und Löschkais, für die Sicherheit der von TRA benutzten Docks, Dockgewässer und Anlagen haftet, wird TRA sofort auf Kosten des Verschmutzers alle Maßnahmen ergreifen, die TRA als erforderlich erachtet. So darf TRA auf Kosten des Verschmutzers die Werksfeuerwehr einschalten, die Hafenverwaltung informieren und selbst spezialisierte Firmen mit der Reinigungsarbeit beauftragen. Der Verschmutzer wird die Übernahme der Kosten dieser Eingriffe nicht ablehnen dürfen, es sei, er beweist noch vor Beginn irgendeines dieser Eingriffe, dass er auf eigene Initiative oder durch in seinem Auftrag handelnde Dritte die Kontamination vollständig beheben hat lassen. Der Verschmutzer haftet für möglicherweise noch vorhandene Restverschmutzungen oder bei Klagen Dritter.
26. Das Nichterfüllen dieser Vorschriften fällt ausschließlich in die Verantwortung des Eigners und/oder Kapitäns des Schiffes.
27. Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des für den Versand Verantwortlichen, ist der Umschlag an den Kais der Total-Raffinerie verboten.
28. Das Betreten von geschlossenen Räumen (z.B. Schiffstanks) ist an den Liegeplätzen/Kais der TOTAL-Raffinerie nicht gestattet, außer wenn dies von dem Verantwortlichen von TRA ausnahmsweise genehmigt wird und die erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.
29. Die Tropfschale um den Ladearm oder die Gasrückführleitung zu koppeln, muss groß genug sein. Das Entleeren des Ladearms geschieht unter atmosphärischem Druck, zum Ladetank am niedrigsten gelegen an Bord. Zuerst muss (wenn möglich) der Abfluss an Bord zur Tropfschale geöffnet werden. Wenn leer und mit Zustimmung des TRA Verantwortlichen, muss das Ventil an Bord (Schiffsmanifold) und am Kai geschlossen werden. Dann muss die Flanschverbindung zwischen Ladearm und Schiff behutsam geöffnet werden. Falls Probleme (Anwesenheit von viel Produkt) während des Abkuppelns, die Flanschverbindung sofort schließen und den Area Manager (7 5357) verständigen.
30. Die Füllstandsalarme müssen während des Lade- und Löschvorgangs eingeschaltet sein.
31. Es ist verboten, die Tanks zu ventilieren an den Kais der Total Raffinerie.

ERKLÄRUNG DES KAPITÄNS

Als Kapitän erkläre ich,

- 1 die Bestimmungen bezüglich des Ladens und Löschens an dem TOTAL RAFFINADERIJEN - Kai erhalten zu haben, und dass meine gesamte Mannschaft die am Terminal anzuwendenden Regeln kennt.
- 2 dass während des gesamten Lade-/Löschvorgangs immer mindestens ein Mannschaftsmitglied mit dem ADN Schein an Bord sein wird;